

in Mailand lebt. Erst im Jahre 1916 starb er dort. Jetzt erst konnte Anna kirchlich getraut werden.

Wien.

Karl Krafa.

XIII. (Einen Ueberblick über das katholische Erziehungswert in den Vereinigten Staaten) gibt der Richardtöner „Volksfreund“ an der Hand des „Directory of Catholic Colleges and Schools“, zusammengestellt von Rev. J. H. Ryan und veröffentlicht vom National Catholic Welfare Council.

Wir haben 15 sogenannte katholische Universitäten, besucht von 19.802 Studenten; von diesen werden angegeben 11.496 als männlich, 5378 als weiblich; bei den übrigen 2928 wird das Geschlecht nicht angegeben. 51 Seminarien für Priester mit 6667 Studenten. 113 Seminarien für Ordensgenossenschaften mit 4531 Studenten. 114 Colleges; davon sind 62 für männliche Studenten und haben 8343 Zöglinge; 52 für weibliche Studenten mit 5653 Zöglingen. Noviziate mit Schulen für Ordensgenossenschaften gibt es 309 mit 10.544 studierenden Ordenskandidaten. Katholische „Hochschulen“ (high schools), 1552 an Zahl, unterrichten 129.843 Studenten; von diesen werden als Knaben angegeben 50.226; als Mädchen 73.104; bei den übrigen 6513 wird das Geschlecht nicht angegeben. Die katholischen Elementarschulen werden eingeteilt in Pfarrschulen, Privatschulen und andere Anstalten, in welchen die Zöglinge Elementarunterricht erhalten. In 5690 Pfarrschulen werden 1.698.032 Kinder unterrichtet; von diesen werden 643.985 als Knaben bezeichnet, 678.303 als Mädchen, bei den anderen 375.744 Kindern ist ihr Geschlecht nicht angegeben. In 503 katholischen Privatschulen werden 12.315 Knaben und 20.100 Mädchen unterrichtet. In 358 Anstalten (Waisenhäuser u. s. w.) empfangen 59.376 Kinder katholischen Elementarunterricht; von diesen werden 28.471 als Knaben, 23.888 als Mädchen angegeben; bei 7017 wird das Geschlecht nicht erwähnt. Diese Statistik zeigt, welch große Opfer die Katholiken des Landes für die katholische Erziehung ihrer Kinder bringen; sie ist ein handgreiflicher Beweis, daß eine sehr große Zahl Katholiken die geistigen Güter des katholischen Glaubens hoch schätzt. Und doch, wie viele katholische Eltern schicken immer noch ihre Kinder in glaubenslose Schulen, auch wenn es ihnen ziemlich leicht möglich wäre, denselben eine gründliche katholische Erziehung zu geben?

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Binz.

(Päpstliches Schreiben über die Seminarien und das theologische Studium.) In einem längeren Schreiben vom 1. August 1922 an Kardinal Visketi, den Präfekten der Kongregation für die Seminarien und Universitäten, erörtert Papst Pius XI. die Bedeutung, welche der Heranbildung des Klerus zukommt. Unter allen Hirten Sorgen des Apostolischen

Amtes sei diese die erste und folgenschwerste. Der Papst bestätigt und erneuert die darauf bezüglichen Erlässe seiner Vorgänger und geht dann auf einige Punkte besonders ein.

Er betont vor allem: Berufe zum Priestertum weckt Gott zu allen Zeiten in hinlänglicher Anzahl, weil das Priestertum zum Fortbestand der Kirche unerlässlich ist. Es gilt nur, das übernatürliche Mittel des Gebetes und die natürlichen Mittel der menschlichen Mithilfe zur Heranbildung guter Priester eifrig zu gebrauchen. Can. 1353 weist die Wege menschlicher Fürsorge zur Weckung und Erhaltung von Priesterberufen.

Dann schärft der Papst die schon von Leo XIII. und Pius X. wiederholt gegebene Weisung ein, daß die Seminarien (gemeint sind vor allem die Knabenseminarien) ausschließlich ihrer Bestimmung, Kandidaten des geistlichen Standes heranzubilden, gewidmet bleiben und nicht in Konvikte mit freier Berufswahl umgestaltet werden, die vielleicht der bürgerlichen Gesellschaft nützlich sind, nicht aber dem kirchlichen Zwecke der Seminarien entsprechen. Wer nicht die Eignung und den Willen zum Priestertum hat, gehört nicht in die Seminarien. Hätte man, sagt der Papst, diesen Grundsatz immer und überall festgehalten, so wäre nicht vielerorts der bedauerliche Priestermangel.

Für den Studienbetrieb in den Seminarien schärft der Papst besonders drei Dinge ein: 1. Es soll auf die Kenntniss der lateinischen Sprache größtes Gewicht gelegt werden. Eine Weltkirche mit einer dem Wechsel der Zeiten und dem Wandel der Völker und Geschlechter entzogenen Aufgabe braucht eine weltumspannende und unveränderliche Verkehrssprache. Diese providentielle Aufgabe ist der lateinischen Sprache zugefallen, die sich hiefür wie keine zweite eignet. Schon darum müssen die Männer der Kirche diese Sprache pflegen und lieben. Die eigentlichen theologischen Disziplinen sollten in lateinischer Sprache vorgetragen und studiert werden. Den Klerikern, denen die lateinische Sprache nicht geläufig ist, bleibt der Zugang zu den Werken der Väter und der großen Lehrer der kirchlichen Vergangenheit verschlossen. Die theologischen Schriften der modernen Autoren reichen an die Klarheit, Schärfe und Korrektheit der großen Meister kirchlicher Wissenschaft aus der Vergangenheit nicht hinan. — 2. Nach Vollendung der humanistischen Studien sollen die jungen Kleriker einen mindestens zweijährigen Kurs der scholastischen Philosophie durchmachen, wie der Kodex (can. 1365 bis 1366) vorschreibt. In schwungvollen Worten würdigt Pius XI. das unsterbliche Verdienst, das sich Leo XIII. durch die Wiederbelebung der philosophischen Studien im Geiste und nach der Methode des heiligen Thomas von Aquin um die Kirche erworben hat. Je mehr sich die Modernisten und die Feinde der Kirche dagegen ereifern, umso angelegentlicher sollen die kirchlichen Lehrer in den Seminarien die Methode und die Lehre des heiligen Thomas vertreten, in der Philosophie sowohl wie in der eigentlichen Theologie. Es ist schlecht um die Heranbildung des Klerus bestellt, wenn der theologische Unterricht ganz in der sogenannten „positiven Methode“ aufgeht. Dogmengeschichte ist zwar

eine notwendige Ergänzung, aber kein Ersatz der eigentlichen Dogmatik, die vor allem den Inhalt der Glaubenslehre zu entfalten, zu beleuchten und zu verteidigen hat. — 3. Endlich betont der Papst die Wichtigkeit der Pastoraltheologie für die Ausbildung der künftigen Priester. Sie dient unmittelbar der ureigensten Aufgabe des Priestertums, der Seelenrettung. Sie lehrt nicht nur, wie die Gnadenmittel entsprechend ihrer Heiligkeit zu gebrauchen, sondern auch, wie sie den veränderten Bedürfnissen einer modernen Welt nahe zu bringen und wie die großen Krankheiten unserer Zeit zu heilen sind.

Im letzten Teil des Schreibens erneuert der Papst die wiederholt vom Heiligen Stuhl gegebenen Weisungen, betreffend Errichtung von interdiözesanen und Regionalseminarien überall dort, wo einzelne Diözesen kein eigenes Seminar erhalten oder nicht auf jene Höhe wissenschaftlichen Betriebes bringen können, die von den Zeitverhältnissen gefordert ist.

Schließlich erhält der Kardinalpräsekt den Auftrag, diese Normen und Weisungen in allen Seminarien, Kollegien und theologischen Hochschulen, welche seiner Kongregation unterstehen, energisch zur Durchführung zu bringen, wozu ihm der Papst mit dem Nachdruck seiner Apostolischen Vollmacht zur Seite stehen wird. — Das päpstliche Aktenstück, welches fast zehn Seiten der Acta Ap. Sed. ausfüllt, nimmt unter den bisherigen Erlässen des neuen Papstes eine bedeutsame Stellung ein.

(A. A. S. XIV., 449 ss.)

(Einhebung einer Taxe für die kanonische Prüfung vor der Einkleidung und Profeß in Frauenklöstern verboten.) Ein Bischof fragte bei der heiligen Kongregation für das Ordenswesen an, ob er die seit 400 Jahren nachweisbar in seiner Diözese bestehende Gewohnheit, für die kanonische Prüfung der Kandidatinnen, beziehungsweise Novizinnen und Schwestern vor der Einkleidung und Profeß eine Taxe vom betreffenden Frauenkloster einzuheben, beibehalten dürfe, und führte Gründe dafür an. Die S. C. de Religiosis entschied in der Vollversammlung am 18. März 1922: Negative, und am 20. März bestätigte der Papst die Entscheidung.

(A. A. S. XIV., 352 s.)

(Medaillen an Stelle des Terziaren-Skapulier.) Wiederholte Bittgesuche, es möge den Mitgliedern des dritten Ordens vom heiligen Franziskus und anderen Terziaren gestattet werden, an Stelle des kleinen Ordenskleides oder Ordens-Skapulieres eine Medaille mit einer entsprechenden Prägung zu tragen, veranlaßten die S. C. de Religiosis, diese Angelegenheit dem gegenwärtigen Papste zu prinzipieller Entscheidung zu unterbreiten. Papst Pius XI. gab in einer Audienz vom 20. März 1922 die Entscheidung grundsätzlich ablehnend und widerrief ausdrücklich alle wie immer bislang erteilten Vollmachten, den Habit irgend eines Dritten Ordens durch eine Medaille zu ersetzen, auch wenn derartige Vollmachten durch Reskripte oder vom Papste selbst persönlich mündlich oder schriftlich gewährt worden seien. Jedoch erklärt der Heilige Vater, es stehe den rechtmäßigen Oberen des Dritten Ordens vom heiligen

Franziskus auf Grund der von Leo XIII. bestätigten Ordensregel (can. 3, § 6) die Vollmacht zu, in einzelnen Fällen aus gerechten Gründen im Wege der Dispens von der Ordensregel eine solche Umwandlung des Skapulier in eine Medaille zu gestatten. (A. A. S. XIV., 353 s.)

(Können Ordensprofessen das erlangte Indult der Säkularisation oder Dispens von den Gelübden hinterher ablehnen?) Am 9. Juni 1922 lag der Vollversammlung der S. C. de Religiosis der Zweifel vor: „Kann ein Religiöse, der das Indult der Säkularisation oder der Dispens von den einfachen Gelübden erwirkt hat, erstere oder letztere noch ablehnen, wenn er vom Lokaloberen davon in Kenntnis gesetzt wird, obwohl der Generaloberer des Ordens schon schriftlich das Durchführungsdekret gemäß can. 56 ausgestellt hat?“ Die Kongregation entschied: Ja; hätten aber in einem solchen Falle die Ordensoberen triftige Gründe, auf der Ausführung des Indultes zu bestehen, so können sie die Sache vor die S. C. de Religiosis bringen. — Die Entscheidung wurde vom Papste bestätigt und mit Dekret vom 1. August 1922 verlautbart.

(A. A. S. XIV., 501.)

(Aufschub des Generalkapitels in Orden und Kongregationen.)

Manche Orden und Ordensgenossenschaften erlangten, zumal in der Kriegszeit, vom Heiligen Stuhle ein Indult, die Abhaltung des Generalkapitels „ad nutum S. Sedis“ aufschieben zu dürfen. Nunmehr erklärt die S. C. de Religiosis mit Dekret vom 23. Juli 1922, daß alle Ordensgesellschaften, welche solche Indulte erlangt haben, jetzt ohne weiteren Aufschub zur Abhaltung des Generalkapitels schreiten müssen, längstens bis Ende 1923.

(A. A. S. XIV., 428.)

(Der heilige Ignatius von Loyola, Patron der geistlichen Exerzizien.) In einer feierlichen Apostolischen Konstitution vom 25. Juli 1922 erklärt der Papst anlässlich des vierten Zentenars seit der Abfassung des Exerzizienbuches und des dritten Zentenars seit der Heiligsprechung des Verfassers dieses für das kirchliche Leben so hochbedeutsamen Buches den heiligen Ignatius von Loyola zum Patron aller geistlichen Exerzizien und aller Institute, Bruderschaften und Vereinigungen, welche die Veranstaltung und Abhaltung von Exerzizien sich zum Ziele gesetzt haben.

(A. A. S. XIV., 420 ss.)

(Bücherverbot.) Mit Dekret vom 2. Juni 1922 erklärt das S. Officium sämtliche Werke des Anatole France als nach can. 1399, 2^o, 3^o, 6^o, 8^o und 9^o ipso jure verboten und ordnet deren Einreihung in den Index librorum prohibitorum an.

(A. A. S. XIV., 379.)

(Exkommunikation gegen die Mitglieder des Priestervereines „Jednota“ und Verbot des Vereinsorganes „Jednota“.) Das S. Officium erneuert mit Dekret vom 14. Juni 1922 die schon früher verfügte Verurteilung der tschechischen Priesterorganisation „Jednota“ und erklärt, daß alle Priester, die noch Mitglieder dieses kirchlich aufgelösten Vereines sind, wenn sie nicht innerhalb 15 Tagen, von der Verlautbarung dieses Dekretes an gerechnet, voll und rückhaltlos sich ihren Bischöfen und dem Apostolischen Stuhle fügen, ipso facto ohne weitere Erklärung

der dem Heiligen Stuhle einfach vorbehaltenen Exkommunikation verfallen sind; den vier Priestern aber, welche das Präsidium des Vereines bilden, wird angekündigt, daß über sie die namentliche Exkommunikation mit allen Rechtsfolgen verhängt werden wird, wenn sie sich nicht unterwerfen. Die Zeitschrift „Jednota“, welche als Vereinsorgan erscheint, wird unter einem verurteilt und erklärt, daß die editores, defendentes, legentes und retinentes der im can 2318, § 1, ausgesprochenen, ipso facto eintretenden excommunicatio speciali modo Sedi Apostolicae reservata unterliegen. (A. A. S. XIV., 379 s.)

(Authentische Auslegungen zum Codex juris canonici.) Die päpstliche Kommission zur authentischen Auslegung des kirchlichen Gesetzbuches entschied unter dem 1. Juli 1922:

1. **Zu can. 180, § 1:** Wenn bei einer kanonischen Wahl im ersten, zweiten und dritten Wahlgang die Stimmen geteilt sind zwischen einem Kandidaten, der postuliert werden mußte, und einem, der wählbar ist, und auch im dritten Wahlgang weder der Postulierte die Zweidrittelmehrheit noch der Wählbare die absolute Mehrheit erlangt, so ist der Wählbare mit relativer Mehrheit gültig gewählt und der Postulierte gefallen. Und wenn in solchen Fällen neben einem postulierten Kandidaten mehrere wählbare Kandidaten Stimmen haben, so ist gültig gewählt derjenige Wählbare, der unter den Wählbaren die relativ meisten Stimmen hat, mit Ausschluß des Postulierten.

2. **Zu can. 396, § 1:** Dem Heiligen Stuhle reserviert sind die Dignitäten in Dom- und Kollegiatkapiteln auch dann, wenn mit ihnen keine Präbende, keine Einkünfte oder nur sehr geringfügige verbunden sind. (A. A. S. XIV., 406.)

Weitere Interpretationen wurden von derselben Kommission unter dem 14. Juli 1922 veröffentlicht:

1. **Zu can. 93:** Eine Gattin, die von ihrem Manne böswillig verlassen wurde, erwirbt ein eigenes und selbständiges Domizil nur dann, wenn sie vom kirchlichen Richter die Scheidung auf immer oder auf unbestimmte Zeit erlangt hat.

2. **Zu can. 130, 590:** Ordenspriester, die als Pfarrer oder vicarii curati angestellt sind, können nicht verhalten werden, die im can. 130 angeordneten Triennialprüfungen vor dem Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten abzulegen, wenn sie sich diesen Prüfungen vor dem Ordensoberen gemäß can. 590 unterzogen haben; und auch im Falle, daß die Ordensoberen sich Nachlässigkeiten hinsichtlich des im can. 590 vorgeschriebenen Prüfungen zuschulden kommen lassen, kann der Ordinarius solche Ordenspriester nicht zwingen, sich vor ihm zur Prüfung zu stellen, sondern hat an die S. C. de Religiosis zu berichten.

3. **Zu can. 189, 191:** Der Ordinarius kann den Verzicht auf ein kirchliches Offizium auch nach Ablauf eines Monates, von der Ueberreichung der Verzichtleistung an gerechnet, noch gültig ohne Erneuerung des Verzichtes annehmen, außer der Verzichtende hätte vor der Annahme des Verzichtes seine Verzichtleistung widerrufen und diesen Widerruf

dem Ordinarius zur Kenntnis gebracht. So lange der Ordinarius den Verzicht nicht angenommen hat, kann der Verzichtende jederzeit seine Verzichtleistung widerrufen.

4. **Zu can. 460:** Die Bestimmung des § 2 dieses Kanons, wonach in jeder Pfarrei nur ein Pfarrer sein kann, der die pfarrliche Seelsorge tatsächlich ausübt und alle gegenteiligen Gewohnheiten oder Privilegien widerrufen sind, gilt nicht nur für die nach der Promulgation des Roder errichteten, sondern auch für alle schon bestandenen Pfarreien; und sie findet Anwendung auch auf solche Pfarreien, wo eine Mehrheit von Pfarrern nicht durch Gewohnheit oder Privileg, sondern durch ein rechtmäßiges Statut (z. B. Pfarr-Errichtungsurkunde) eingeführt ist. Für die Durchführung dieser Bestimmungen dort, wo *jura quaesita* geistlichen oder zeitlichen Charakters getroffen werden, ist im einzelnen Falle an die S. C. Concilii zu recurririen.

5. **Zu can. 465, §§ 4 und 5:** Der von einem Pfarrer im Falle mehr als einwöchentlicher Abwesenheit bestellte *vicarius substitutus* kann, nachdem er vom Ordinarius bestätigt ist, erlaubt und gültig Cheassistenz leisten, nicht aber vor der Bestätigung durch den Ordinarius; und der *vicarius substitutus* eines *parochus religiosus* nach der Bestätigung seitens des Ordinarius, wenn auch die Bestätigung seitens des Ordensoberen noch ausständig ist. Wenn ein Pfarrer aus wichtigen und dringenden Gründen aus seiner Pfarrei auf länger als eine Woche fortgehen muß, ohne vorher die Erlaubnis des Ordinarius einholen zu können, kann der als „*sacerdos supplens*“ bestellte Priester auch ohne die Bestätigung des Ordinarius Ehen gültig und erlaubt assistieren, so lange der Ordinarius, dem der *sacerdos supplens* in solchen Fällen so bald als möglich anzuzeigen ist, nicht anderweitig verfügt.

6. **Zu can. 466, 473:** Ein *Vicarius oeconomus* („Pfarrprovisor“), der mehrere erledigte Pfarreien auf die Dauer ihrer Vakanz zugleich versieht, braucht nur eine Messe „*pro populis sibi commissis*“ an den vorgeschriebenen Tagen zu applizieren.

7. **Zu can. 634:** Wenn ein Religiöse mit feierlicher oder lebenslänglicher einfacher Profess in einen anderen Orden mit feierlichen oder lebenslänglichen einfachen Gelübden übertritt und im neuen Orden das Noviziat zurückgelegt hat, muß über seine Zulassung zur Profess (die so gleich feierlich, beziehungsweise lebenslänglich ist), die Abstimmung des Kapitels oder des Rates stattfinden, welche in diesem Falle nicht (wie sonst für die Zulassung zu feierlichen oder lebenslänglichen Gelübden, vgl. can. 575, § 2) bloß beratend, sondern entscheidend ist.

8. **Zu can. 777:** Bei der Eintragung der Eltern illegitimer Kinder, zumal wenn es sich um *adulterini*, *sacrilegi*, *spurii* handelt, in die Taufmatrik ist Sorge zu tragen, daß nicht Anlaß zu Infamie entsteht; in besonderen Fällen ist von der S. C. Concilii Weisung einzuholen.

9. **Zu can. 987:** Unter den an der Ordination behinderten „*fili acatholicorum*“ in n. 1 dieses Kanons sind nur zu verstehen die Des-

zendenten in der väterlichen Linie bis zum ersten Grade (also nur jene, deren Vater akatholisch ist und noch im akatholischen Irrtum verharret).

10. **Zu can. 1274:** Die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz darf ohne Erlaubnis des Ordinarius am Fronleichnamsfeste und in der Oktav wahr end des Hochamtes und der Vesper nur in jenen Kirchen vorgenommen werden, in denen das Allerheiligste ständig aufbewahrt wird.

11. **Zu can. 1517, 1551:** Der Ordinarius kann Meßstiftungen, deren Erträgnis unzulänglich geworden ist, ohne Bewilligung des Apostolischen Stuhles allerdings dann reduzieren, wenn eine solche Reduktion schon im Stiftbrief ausdrücklich vorgesehen ist.

12. **Zu can. 1565:** Aus dem Titel eines Vertrages ist der Ordinarius des Ortes, wo der Vertrag geschlossen wurde oder erfüllt werden muß, als Richter nicht mehr zuständig, wenn der belangte Kontrahent diesen Ort verlassen hat; außer es wäre im Vertrag selbst der Gerichtsstand hinsichtlich der Vertragsverpflichtungen für diesen Ort vereinbart worden.

13. **Zu can. 1874, 1894:** Das Urteil eines Kollegiatgerichtes ist ungültig, wenn es nur vom Vorsitzenden und Notar unterschrieben ist.

14. **Zu can. 1964:** Eine Ehegattin, die von ihrem Manne böswillig verlassen wurde, kann ihre Ehesache nicht beim Ordinarius ihres eigenen Quasidomizils, sondern muß sie beim Ordinarius des eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitzes des Mannes anhängig machen. Wenn aber ein akatholischer Ehegatte seine katholische Gattin böswillig verlassen hat und letztere ein eigenes, gesondertes Quasidomizil erworben hat, kann sie den Eheprozeß entweder beim Ordinarius ihres Quasidomizils, oder beim Ordinarius des Wohnsitzes des Mannes führen.

15. **Zu can. 2233:** Wenn ein *praeceptum particulare* durch eine Zensur *ferendae sententiae* verschärft war, kann diese Zensur, sobald die Uebertretung des Gebotes nachgewiesen ist, ohne weiters verhängt werden und braucht keine neuerliche kanonische Mahnung der Verhängung der Zensur vorausgehen.

(A. A. S. XIV., 526 ss.)

(Liturgische und rubrizistische Entscheidungen.) 1. Unter dem

16. Juni 1922 erklärt die S. R. C. auf eine Anfrage: Wenn ein Leichnam exhumiert und in seine endgültige Ruhestätte überführt wird, so kommen für die Totenmessen anlässlich der Beisetzung nicht die Privilegien wie in die *obitus seu depositionis* zur Anwendung, sondern die in den neuen Rubriken des Missale tit. III. n. 6 enthaltenen Privilegien der Totenmessen in die III, VII, XXX et anniversaria. Diese neue Rubrik hat folgenden Wortlaut: „In die autem III, VII, XXX et anniversaria ab obitu vel depositione Defunctorum, et opportuniore die post acceptum mortis nuntium, in qualibet Ecclesiae permittitur unica Missa pro Defuncto, cantata vel etiam lecta; dummodo non occurrat Dominica, aut Festum de praecepto, licet suppressum, Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum, Duplex I vel II classis, etiam translatum, aut aliqua ex Feriis, Vigiliis vel Octavis privilegiatis, quo in casu, hujusmodi Missa in proximiorum diem, pariter non impeditam

anticipari, si anticipari valeat, aut transferri potest, dummodo in cantu celebretur.“

(A. A. S. XIV., 393.)

2. Wenn innerhalb einer privilegierten Oktav dritten Ranges, wie es z. B. in Rom die Oktav von Peter und Paul ist, ein festum semiduplex einfällt, können die Messen auch von der Oktav genommen werden; die neuen Rubriken des Missale tit. IV. n. 5 stehen nicht entgegen. S. R. C. 8. Juli 1922.

(A. A. S. XIV., 504.)

3. In der „Benediktinischen Monatschrift“, 2. Jahrg. 1920, Nr. 3 bis 4 (Kunstverlag Beuron), veröffentlichte P. Ansgar Böllmann einen Aufsatz „Von Beuronischer Kelchkunst“, worin vier von P. Suitbert Kraemer entworfene neue Kelchformen künstlerisch gewürdigt und in Kunstbeilagen abgebildet werden. Sie führen die symbolischen Namen „Virga Jesse“, „Poculum caeleste“, „Genimina vitae“ und „Flos de Virgine“ und wollen der Kirchengesamtheit neue Wege im Beuroner Kunststile erschließen. Die S. R. C. fand jedoch vom liturgisch-praktischen Gesichtspunkte aus kein Gefallen an diesen neuen Kelchformen und eröffnete mit Dekret vom 30. Juni 1922 dem Ordinarius loci, „er möge Sorge tragen, daß die Messfelche nicht von den traditionellen abweichen wegen der Gefahr, die heiligen Gestalten zu verschütten und Verwunderung zu erregen“.

(A. A. S. XIV., 437.)

4. Im Zuge der liturgischen Bewegung unserer Tage und im löblichen Bestreben, die Teilnehmer an dem Messopfer zu inniger liturgischer Vereinigung mit dem Opferpriester heranzuziehen, wurde mancherorts der Versuch gemacht, die Gesamtheit der Kirchenbesucher an Stelle des Ministranten dem Priester am Altare bei den Wechselgebeten zwischen Priester und Volk antworten zu lassen. Die S. R. C., befragt, ob diese Neueinführung statthaft sei, gab an dem Ordinarius die Erklärung ab: „Was an sich erlaubt ist, ist nicht immer gut wegen der Unzukömmlichkeiten, die leicht entstehen können, wie im vorliegenden Falle; insbesondere wegen der Störungen, die daraus für die zelebrierenden Priester und die anwohnenden Gläubigen sich ergeben können zur Beeinträchtigung der heiligen Handlung und der Rubriken. Daher ist es besser, daß die allgemeine Praxis beibehalten werde, wie in ähnlichen Fällen des öfteren geantwortet wurde.“ — Direkt abgelehnt wurde aber von der S. R. C. die weitergehende Neueinführung, daß die dem heiligen Opfer anwohnenden Gläubigen mit lauter Stimme das ganze Messformular, auch die Sekrete, den Kanon und selbst die Konsekrationsworte mitsprechen; also Messteile, die mit Ausnahme weniger Worte im Kanon nach den Rubriken vom Priester selbst leise gebetet werden müssen. Diesbezüglich erklärt die S. R. C.: „Es kann den Gläubigen, die der Messe antwohnen, nicht gestattet sein, was von den Rubriken den opfernden Priestern selbst untersagt ist, die die Worte des Kanons leise sprechen, damit den heiligen Geheimnissen größere Ehrfurcht gewahrt und die Verehrung, Zurückhaltung und Andacht der Gläubigen gegen diese Geheimnisse gesteigert werde; und daher ist die angedeutete

Einführung als Mißbrauch zu beurteilen und, wenn sie irgendwo in Übung gebracht wurde, unbedingt zu beseitigen.“ (Dekret vom 4. August 1922.)

(A. A. S. XIV., 505.)

5. Die neuen Rubriken des römischen Missale (tit. IX. n. 3) bestimmen, daß, wenn das letzte Evangelium bei der Messe nicht vom Sonntag, einer Feria, Vigil oder Oktav zu nehmen ist und in der Messe selbst ein Fest mit einem „Evangelium stricte proprium“ kommemoriert wird, das Evangelium dieses Festes (und wenn mehrere solche Feste kommemoriert würden, das Evangelium des an erster Stelle kommemorierten Festes) als letztes Evangelium zu lesen sei. Es war aber nicht ganz klar, welche Evangelien als „Evangelia stricte propria“ im Sinne dieser Rubrik anzusehen seien. Diesbezüglich gab nun die S. R. C. mit Dekret vom 29. April 1922 folgende Erklärung ab:

„I. Evangelia stricte propria habent sequentes Missae de Mysteriis, Festis seu Personis quae insigni dignitate pollent; nempe:

a. Domini, excepta Missa Dedicationis Ecclesiae cum Evangelio: Ingressus Jesus;

b. B. Mariae Virginis, excepta Missa Assumptionis ipsius B. M. V., cum Evangelio: Intravit Jesus in quoddam castellum;

c. sanctorum Archangelorum et Angelorum Custodum;

d. sancti Joannis Baptistae et sancti Joseph, Sponsi B. M. V.;

e. sanctorum XII Apostolorum.

II. Item Evangelia stricte propria exhibent Missae Ss. Innocentium Mm., S. Mariae Magdalenae Poenitentis, S. Marthae Virg., Commemoratio Omnium Ss. Summorum Pontificum atque omnes Missae votivae quae in ipso Missali primo loco exstant; non vero Missae votivae ad diversa quae incipiunt a Missa pro eligendo Summo Pontifice etc.“

(A. A. S. XIV., 356 s.)

6. Der Kalendariist der Diözese Hildesheim legte der S. R. C. auf einmal 18 rubrizistische Dubia vor, deren Beantwortung die Kongregation unter dem 16. Juni 1922 veröffentlichte. Da diese rubrizistischen Entscheidungen nur die eigentlichen Fachmänner auf diesem Gebiete interessieren werden, sei auf den Wortlaut in den Acta Ap. Sedis verwiesen.

(A. A. S. XIV., 468 ss.)

7. Der Erzbischof von Aix berichtete der S. R. C., in seiner Erzdiözese bestehe seit vielen Jahren die Gewohnheit, daß die am Aschermittwoch geweihte Asche in Pfarr- und Institutskirchen den Gläubigen am ersten Fastensonntag gereicht werde, wo sie leichter als am Aschermittwoch selbst zur Kirche kommen können. Die S. R. C. antwortete unter dem 30. Juni 1922 „ad mentem“: Der Brauch kann im vorliegenden Falle beibehalten werden; jedoch so, daß die Asche am Aschermittwoch nach Vorschrift des Missale geweiht wird und deren Auflegung am ersten Fastensonntag nach der Tagesmesse oder außerhalb der Messe erfolgt.

(A. A. S. XIV., 471)

(Zusätze im Römischen Rituale.) Der Reform des Römischen Breviers und Missale scheint nun eine Revision des Römischen Rituale

zu folgen, dessen letzte editio typica 1913 erschien. Ein Dekret der S. R. C. vom 9. August 1922 verfügt eine Reihe von „Additiones“ im 5. Titel, die bei einer Neuauflage anzubringen sind. Sie betreffen:

1. Das Sakrament der letzten Ölung. Hier ist zunächst eine neue Rubrik einzufügen, welche den Ritus bei gleichzeitiger Spendung der heiligen Ölung an mehrere Kranke vorschreibt. In diesem Falle sind alle den Salbungen vorausgehenden und nachfolgenden Gebete nur einmal im Plural zu sprechen, die Salbungen mit den entsprechenden Formeln aber einzeln an einem Kranken nach dem anderen zu vollziehen. Zu Beginn der heiligen Handlung hat der Priester jedem Kranken einzeln ein Kreuzifix zum Fuß zu reichen. (Bisher lehrten die Autoren zumeist, daß schon das den Salbungen unmittelbar vorausgehende Gebet zur Händeauflegung „In nomine patris etc. exstinguatur . . .“ über jeden Kranken einzeln zu verrichten sei. Cf. Noldin III¹² n. 438.)

Weiters ist in dem soeben erwähnten Gebete zur Händeauflegung „In nomine Patris etc.“ nach dem Worte „per invocationem“ einzuschalten: „gloriosae et sanctae Dei Genitricis Virginis Mariae, eiusque inclyti Sponsi Joseph, et omnium etc.“

2. Die benedictio Apostolicae in articulo mortis. Hier ist die Rubrik 7. zu ergänzen durch eine Instruktion für die Fälle dringender Todesgefahr. In solchen Fällen ist gleich zu beginnen mit „Dominus noster Jesus Christus . . .“ unter Weglassung alles Vorausgehenden.

Wenn aber der Tod unmittelbar befürchtet werden muß, lautet die Formel: „Ego facultate mihi ab Apostolica Sede tributa, indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris † et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.“ Hierauf: „Per sacrosancta . . .“ und „Benedicat te . . .“.

Im Falle der Not genügt es zu sagen: „Ego, facultate mihi ab Apostolica Sede tributa, indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo, et benedico te. In nomine Patris † et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.“

Ferner ist als n. 5 eine neue Rubrik einzufügen, wonach, wenn der Sterbeablaß mehreren Sterbenden gleichzeitig zu spenden ist, alles wie sonst zu vollziehen ist, nur daß alles im Plural statt im Singular gesprochen (also auch die wesentliche Formel nicht einzeln wiederholt) wird.

3. Ordo commendationis animae. In der Oration „Proficiscere“ ist nach den Worten: „Virginis Mariae“ einzuschalten: „In nomine beati Joseph, inclyti eiusdem Virginis Sponsi“; und in der Oration „Commendo te“ nach den Worten: „te complexus astringat“ beizufügen: „Sanctus Joseph, morientium Patronus dulcissimus, in magnam spem te erigat.“

Nach dem Gebete „Clementissima Virgo“ ist folgende Oration einzuschalten:

Oratio.

„Ad te confugio, Sancte Joseph, Patrone morientium, tibi que, in cuius beato transitu vigiles adstiterunt Jesus et Maria, per hoc utrumque carissimum pignus, animam huius famuli (vel famulae) N. in extremo agone laborantem enixe commendo, ut ab insidiis diaboli, et a morte perpetua, te protegente, liberetur, et ad gaudia aeterna pervenire mereatur. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.“

4. In expiratione. Nach den Worten „hora mortis suscipe“ ist beizufügen:

„Sancte Joseph, ora pro me, Sancte Joseph, cum beata Virgine Sponsa tua, aperi mihi divinae misericordiae sinum.

Jesu, Maria, Joseph, vobis cor et animam meam dono.

Jesu, Maria, Joseph, adstate mihi in extremo agone.

Jesu, Maria, Joseph, in pace vobiscum dormiam et requiescam.“

(A. A. S. XIV., 506 ss.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitzlitz, Professor in Nied (D.-De.).

I. Uebersichtstabellen.

In der im 3. Hefte dieser Zeitschrift enthaltenen, der „Zeitschrift für Missionswissenschaft“ (1922, II.) entnommenen Uebersichtstabelle I sind so viele Druck- und Rechenfehler unterlaufen, daß sie für praktische Zwecke ganz unbrauchbar wird. So z. B. müßten in der 4. Rubrik (Priester und Katholiken) sämtliche Einser, bezw. Tausender gestrichen, der Katholikenzahl Afrikas ein Einser vorgelegt werden; bei Japan müßte erwähnt werden, daß auch Korea eingeschlossen, dagegen bei Vorderindien Ceylon nicht einbezogen ist u. s. w. Außerdem sind die meisten Daten, obgleich die Berechnung vom 1. August 1921 stammen soll, längst überholt, so daß bei Vergleichung mit anderen statistischen Angaben mitunter nicht unbedeutende Differenzen herauskommen. Andere Abweichungen sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu ersehen, die sich hauptsächlich auf die wertvollen Angaben bei Arens (Handbuch der katholischen Missionen, S. 160 ff.) und Balth (Kath. Missionen 1922, 195 u. 216) stützt. Bezüglich der Bevölkerungszahl schwanken die Angaben vielfach, und auch bezüglich der Katholikenzahl lauten die Berichte verschieden, je nachdem die Katechumenen eingerechnet werden oder nicht u. s. w., so daß eine volle Uebereinstimmung der Uebersichtstabellen nicht leicht zu erreichen ist. Die meisten Angaben sind abgerundet. Eingefügt ist das Verhältnis der Katholiken zu der heidnischen Bevölkerung.

	Bevölkerung	Katholiken	Priester	1 Christ auf Heiden	1 Priester auf Kathol.	1 Priester auf Einw.
Japan	60,000.000	83.000	197	723	421	304.000
Korea	18,000.000	92.000	92	195	1.000	195.000
China	400,000.000	2,062.000	2.412	194	855	165.000
bis	450,000.000			218		186.000
Sinterindien . . .	42,000.000	1,231.000	1.483	34	830	28.000
Vorderindien mit Ceylon	320,000.000	2,913.000	3.280	110	888	97.000
Afrika	161,000.000	1,961.000	2.109	82	929	76.000
Ozeanien	4,000.000	200.000	416	20	485	9.700

Bezüglich des einheimischen Klerus steht es am besten in Sinterindien, wo 588 europäischen Priestern 895 einheimische gegenüberstehen, am schlech-